Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Expedition: Bremen, An der Weide 20, I, Tel.: Amt Roland 6045
Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 20, I. — Politisches
Bankkonto: Bankabteil. der Großeinkaufsgef. Deutsch. Konsum-
Redaktionsausschuß: L. Schoene, Hamburg, Beselinderchsl 57, 3. 45.60

bindung zu setzen: Hierdel wird es sich haupt-
Wohlfahrtseinrichtungen handeln, die für die
n und ihre Familien nutzbar gemacht werden
Zusammenwirken mit diesen Körperschaften
rbeiterin, die im Betriebsrat wirkt, unend-
s sie für ihre Tätigkeit braucht und was ihr
e, kein Kursus so gut vermitteln kann als
enarbeit mit Leuten, die Kenntnisse auf die-
haben. Denn neben den im Gesetz festgeleg-
en werden die Arbeiterinnen auch häufig an
e Vertretung im Betriebsrat mit Fragen über
Dinge herantreten, seien es Fragen, die nur
en und beantworten können, seien es solche
r oder auch rechtlicher Natur. In Fällen, wo
in noch nicht so bewandert ist, wird sie von
lichen Kollegen oder der Verwaltungsstelle
haben, um die Fragestellerin richtig belehren
Die weibliche Vertretung im Betriebsrat
erönlichkeit sein, zu der die ganze Belegschaft
hat. Je mehr Wissen und Können sie sich an-
so größer wird auch das Vertrauen, welches

ufgaben des Betriebsrates sind gewiß keine
Sie sind sehr vielseitig, aber auch sehr dankbar,
htig aufgefaßt werden. Es wäre deshalb völlig
ollten die Arbeiterinnen vor solcher Aufgabe
ken. Im Gegenteil, es wäre sehr zu begrüßen,
lichst viele Kolleginnen solche Aemter anneh-
sollten auch die Kolleginnen, welche das Amt
icht nach Ablauf ihrer Wahlperiode zurückte-
n die Wiederwahl annehmen. Sie würden da-
en, daß sie die Aufgabe, für ihre Kolleginnen
richtig erfaßt haben. Das erworbene Wissen
Grundlage für weiteres sein. Solches Beispiel
auf hinwirken, daß andere Kolleginnen, da-
feuert, ebenfalls solchen Posten annehmen.
ist für die Arbeiterschaft von außerordentlicher
, daß möglichst viele Kräfte sich der Bewegung
gung stellen. Durch neue Kräfte verjüngt sich
gung immer aufs neue. Und darin liegt der
der gewerkschaftlichen Betätigung, daß durch
beit in der Organisation immer neue Kräfte
det werden, die das Werk vollenden, an dem
en und welches andere vor uns begannen. Das
ch die Arbeiterinnen in immer größerer Zahl
Arbeiten um zu lernen und lernen um zu ar-
s kann für die Dauer nicht angehen, daß die
n Frauen und Mädchen bei ihrer außerordent-
deutung im Wirtschaftsleben sich abseits stellen
Zeit, in welcher die Arbeiterklasse auf Grund
cht die gesellschaftlichen Verhältnisse so umge-
, daß die breiten Massen des Volkes mitzube-
gaben an der Neugestaltung der Gesellschaft:
ren auch die Arbeiterinnen. Das Amt als Ve-
vermittelt ihnen eine solche Fülle praktischen
welche sie auch für andere Aufgaben befähigt
ei einigermaßen gutem Willen sollten sich auch
Betriebsratsmitglieder so weit entwickeln kön-
sie imstande sind, die Abstellung von Schäden,
nen offenbar werden, selbständig einzuleiten.
pferisch auf sozialem Gebiet für andere zu wir-
sich aus fürsorgend und belehrend auf andere
u gewinnen, sich das Vertrauen der gesamten
chaft zu erwerben und zu erhalten, gibt es für
nde, vorwärtsstrebende Arbeiterin eine schönere

werden, die frühere finanzielle Leistungs-
Gewerkschaften wieder zu erreichen. Gewiß,
der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter
chon eine Macht, die bei wirtschaftlichen
r in die Wagschale fällt, aber sie muß auch
finden in der Finanzkraft der Organi-
e allen Situationen sich gewachsen zeigen
sbedingungen der Gewerkschaften wurzeln
ftischen Wirtschaftsordnung. Sie erzeugt
für die Entwicklung der wirtschaftlichen
der Arbeiter und bestimmt ihre Aufgaben
se alte Erkenntnis gibt uns das Vertrauen
kschaften, daß sie trotz der inneren und
rigkeiten, mit denen das deutsche Volk zu
uf dem Weg zur Macht vorwärts schreiten

bildungsschulbesuch und Arbeitszeit.

erholt ist von Gerichten darüber zu urteilen ge-
Arbeitgeber sich strafbar machen, wenn sie
he einschließlich des Schulbesuchs länger als
en in der Woche beschäftigen. Festgestellt wurde
aß nach den in Betracht kommenden Verord-
ur Regelung der Arbeitszeit vom 23. November
vom 18. März 1919 der Schulbesuch nicht als
it angesehen werden kann. Der Entwurf zum Arbeitszeitgesetz versucht bekanntlich, hier Abhilfe zu schaffen, indem er vorsieht, daß für Jugendliche die wöchentliche Höchstarbeitszeit einschließlich des Schulbesuchs 54 Stunden betragen darf.

Trotzdem stimmen die Behauptungen der Handwerksorgane und anderer Interessenvertretungen durchaus nicht, wonach es unter allen Umständen zulässig sei, den Jugendlichen die für den Schulbesuch versäumte Zeit nacharbeiten zu lassen. In beiden Verordnungen (für Arbeiter und für Angestellte) ist nämlich bestimmt, daß Beginn und Ende der Arbeitszeiten und Pausen, sofern keine tarifliche Regelung vorliegt, vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Arbeiterausschuß (also jetzt den Betriebsrat) oder der Arbeiterschaft des Betriebes festzulegen sind. Ist in dieser Festsetzung für fortbildungsschulpflichtige Jugendliche keine Ausnahme vorgesehen, so macht der Arbeitgeber sich strafbar, wenn er trotzdem für die Jugendlichen eine andere als die regelmäßige Arbeitszeit zur Anwendung bringt. Die Bestrafung erfolgt dann nicht wegen Ueberschreitung des Achtstundentages, sondern weil der Arbeitgeber eigenmächtig die regelmäßige Arbeitszeit der fortbildungsschulpflichtigen Personen festgesetzt hat.

Im Sinne dieser Auffassung hat das sächsische Oberlandesgericht bereits am 22. September 1920 in einer Strafsache entschieden und einen Freispruch des Landgerichts Plauen aufgehoben. Der betreffende Arbeitgeber hatte hier Lehrlinge bis 7½ Uhr abends beschäftigt, während die regelmäßige Arbeitszeit in seinem Betrieb nur bis 7 Uhr abends währte. Diese Tatsache war für die Entscheidung des Oberlandesgerichts ausschlaggebend; die Ueberschreitung des Achtstundentages an sich spielte keine Rolle. Entsprechend diesem Standpunkt hat dasselbe Oberlandesgericht am 21. Dezember 1921 die Revision des Staatsanwalts gegen ein freisprechendes Urteil des Landgerichts zu Bautzen vom 19. September 1921 zurückgewiesen. Die Anklage war hier nur wegen Ueberschreitung des Achtstundentages erhoben worden, aber nicht wegen der eigenmächtigen Abänderung der regelmäßigen Arbeitszeit für Fortbildungsschulpflichtige durch den Arbeitgeber. Infolgedessen sah das Oberlandesgericht keine Möglichkeit zur Bestrafung.

Von Arbeitgeberkreisen aus wird versucht, auf Grund dieser bestätigten Freisprechung die öffentliche Meinung dahin zu beeinflussen, daß sie das Nachholen durch Schulbesuch versäumter Arbeitszeit als zulässig ansehen soll. Das sind nur Fechterkunststückchen, die die Frage nicht bis auf ihren Kern behandeln. Unsere Auffassung wird auch vom hamburgischen Gewerbeaufsichtsamt geteilt, das in einem Bescheid an den Zentralverband der Angestellten sich wie folgt äußert: Wird in Betrieben, in denen die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, die regelmäßige Arbeitszeit der fortbildungsschulpflichtigen Personen an den Fortbildungsschultagen im Einverständnis mit der Betriebsvertretung nach Abzug der Schulzeit auf acht Stunden festgesetzt, so kann hiergegen nicht eingeschritten werden. Wenn aber der Arbeitgeber eigenmächtig ohne das Einverständnis der Angestelltenschaft die regelmäßige Arbeitszeit der fortbildungsschulpflichtigen Personen an den Fortbildungsschultagen abweichend von der regelmäßigen Arbeitszeit festsetzt, so macht er sich strafbar, nicht weil er die achtstündige Arbeitszeit hat überschreiten lassen, sondern weil er eigenmächtig die regelmäßige Arbeitszeit der fortbildungsschulpflichtigen Personen festgesetzt hat.

Solange keine gesetzliche Neuregelung der Arbeitszeit erfolgt ist, wird dieser Zustand Geltung behalten. An den Betriebsräten liegt es, daß keine Schädigungen der Jugendlichen daraus erwachsen, indem sie Eigenmächtigkeiten der Arbeitgeber in der Festsetzung der Arbeitszeit verhindern und, wenn notwendig, zur Anzeige bringen. Es ist ja ihre gesetzliche Pflicht, auf Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

Als selbstverständlich ist zu erachten, daß Versuche der Arbeitgeber, mit Einverständnis der Betriebsvertretung eine längere Arbeitszeit für die Schulpflichtigen festzusetzen, zurückgewiesen werden. Walter Maschke.

und Tarifbewegungen.

der Zigarrenindustrie.

Die Eisenacher Vereinbarung

hung der Löhne in der Zigarrenindustrie
vom 25. Oktober 1922.

nden Teurungszuschläge werden erhöht:
1. bis einschl. 15. November um 150 Proz.,
16. bis einschl. 30 November um weitere
insgesamt um 275 Prozent.

er insgesamt zahlbar:
darbeiter anstatt der bisherigen 400-
1. bis einschließlich 15. November 550
ungszuschlag, vom 16. bis einschließlich
675 Proz. Teurungszuschlag,
ohnarbeiter anstatt der bisherigen
om 1. bis einschließlich 15. November 530
ungszuschlag, vom 16. bis einschließlich
655 Prozent Teurungszuschlag.

ung dieser Vereinbarung, die wir den
lungen bereits in der letzten Woche durch
blatt" zur Kenntnis gebracht haben, ver-
Worten besprochen zu werden. Schon in
„Arbeiter" konnten wir darauf hinweisen,
zu den diesmaligen Lohnverhandlungen
orbereitungen getroffen gehabt hat. Nach
iner Syndizi sollten sich die Verhandlun-
h außerordentlich schwierig gestalten oder
orten, die Zigarrenfabrikanten wollten
n Forderungen der Tabakarbeiter den
and entgegensetzen. Daß eine solche Ab-
auch aus der Zusammensetzung der Ver-
ssion der Unternehmer recht deutlich her-
dachweis erbringen zu können, daß für
renindustrie tätigen Arbeiter und Arbei-
swerte Lohnerhöhungen nicht erforder-
r R. d. Z. eine Erhebung über die Lohn-
taltet oder richtiger gesagt, veranstalten
ist bei dem Versuch geblieben. Ein für
wirklich brauchbares Material, welches
fung standhält, ist nicht zustande gekom-
bei den Lohnverhältnissen in der Zi-
r nicht zustande kommen. Dieses Emp-
hl auch die Arbeitgebermitglieder der
mission, die deshalb nur mit Bruch-
terials herausrückten und zwar solchen,
isführung paßten. So wurde u. a. mit
operiert, die wohl einzelne Arbeiter
günstigen Umständen erzielt gehabt
on der großen Masse der Tabakarbeiter
rund erreicht werden können. Es ver-
n selbst, daß die Arbeitervertreter die
solche Beweisführung nicht schuldig ge-
o war das ganze, so mühsam zusammen-
des R. d. Z. in kurzer Zeit nur noch ein
Demgegenüber konnten die Arbeiter-
Zugrundelegung guter Durchschnitts-
drei nachweisen, was bei den festgeleg-
t werden kann und wie notwendig eine
öhung der Löhne ist. Nach langen und
lungen, die durch das mangelnde Ent-
Zigarrenfabrikanten einmal kurz vor
ren, ist es dann zu der oben wieder-
gegebenen Vereinbarung gekommen.

Neu an dieser Vereinbarung ist die Festsetzung der Lohnzuschläge für die erste und zweite Hälfte eines Monats. Mit Recht ist von immer größer werdenden Kreisen der Tabakarbeiter gefordert worden, an die Stelle der monatlichen Lohnfestsetzung eine halbmonatliche oder vierzehntägige zu setzen. Die Entwicklung der Preise für alle zum Lebensunterhalt notwendigen Dinge zwingt zu einer solchen Regelung. Auch die Fabrikanten konnten sich schließlich diesen Gründen nicht verschließen und haben der Festsetzung höherer Teurungszuschläge für die zweite Hälfte des Monats November zugestimmt. Ueber die Höhe der vereinbarten Zuschläge wollen wir bei der gegenwärtigen Entwicklung der Preisverhältnisse kein Urteil fällen, weil wir nicht wissen, ob es noch zutreffend ist, wenn diese Zeilen in die Hände der Mitglieder gelangen. Nur das kann gesagt werden, mehr war nicht her-

316 M im Vorjahre. Darunter sind die hervor-
sten Posten 68 317 763 M (1920 53 555 538 M) für
olosen- und 71 615 542 M (35 474 205 M) für Kran-
erstützung. Für die Führung der wirtschaftlichen
e, Bewegungen ohne Arbeitseinstellung, Streiks
ussperrungen wurde einschließlich der Streik- und
regeltenunterstützung die gewaltige Summe von
099 M verausgabt. 1920 beliefen sich diese Kosten
1 672 803 M. Es hat demnach eine Steigerung
Ausgaben um 145 977 296 M stattgefunden. Es
weiter verausgabt für Bildungszwecke 71 870 508
für Agitation, Konferenzen, Verbandstage, Bei-
n Ortsausschüsse und Sekretariate usw. 135 367 794
Die Verwaltungskosten der Hauptverwaltungen
sich zusammen auf 42 826 289 M und die der Gau-
- und Ortsverwaltungen auf 231 525 789 M.

von der Gesamtausgabe	119,50	102,01	81,87
von dem Vermögen	96,36	84,82	38,48
von der Ausgabe für Unterstützungen einschließlich Rechtsschutz	21,81	15,24	5,31*
von der Ausgabe für Streiks und Gemaßregeltenunterstützung	34,04	20,09	19,93

Allerdings dürfen uns die gewaltigen Summen der Einnahmen und Ausgaben des ADGB. nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß die Finanzkraft der Gewerkschaften, gemessen an den Kassenverhältnissen der Vorkriegszeit, stark geschwächt ist. Es muß mit aller Energie

* Ohne die Ausgaben der Kranken- und Begräbniskassen.

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
A 3
A 2

Diese Methode der kommunistischen Agitation soll bezwecken, das Vertrauen der unter dem schweren Druck der wirtschaftlichen Notlage leidenden Arbeiterschaft zu den Gewerkschaftsleitungen zu erschüttern. Deshalb wird letzteren tagtäglich nicht nur die Fähigkeit, sondern überhaupt der Wille abgestritten, die berechtigten Interessen der Arbeiterschaft zu wahren. Aus dieser lügenhaften Darstellung sollen die Arbeiter die Folgerung ziehen, daß an Stelle der Gewerkschaftsleitungen jetzt die Betriebsräte die Wahrnehmung der Arbeiterinteressen in die Hand nehmen müßten.

Demgegenüber stellt der Ausschuß des ADGB. fest, daß der von der Kommunistischen Partei geforderte Reichsbetriebsrätekongreß lediglich kommunistischen Parteizwecken dienen soll. Die Gewerkschaften müssen es aus Selbstachtung und im allgemeinen Arbeiterinteresse ablehnen, einer Parole der Kommunistischen Partei zu folgen.

Der Ausschuß verweist auf die Beschlüsse betriebsrätekongresses und des Leipziger kongresses, die das Tätigkeit ihr Verhältnis zu den Gew die Gewerkschaftsleitungen Verantwortung voll bewußt desausschuß auch von den Ve gestrengten Bemühungen der ihres Aufgabengebiets unters Versuche der Kommunistische ten ihren Willen aufzuwinge mit soviel unlauteren Mitte gesunden Sinn und dem en deutschen Arbeiterschaft zum

Zur Lage im

stimmte der Bundesausschuß des Baugewerbes eingebracht Wortlauts zu:

„Die ungeheure Preissteig hat derartig katastrophale F völlige Stillegung der Baufä muß. Schon in der letzten Orten Wohnungsbauten einge Ueberfluß hat der letzte Städ aufgefordert, das Weiterbauen

Gegen diese kurzsichtige Wi Bundesausschuß aufs schärfste Aufforderung des Städtetages bedeutet dies auf der einen Schlimmerung der heute schon not, auf der andern Seite ab rung einer gewaltigen Arbeit Zerrüttung unserer Volkswirtsch

Das Baugewerbe ist ein G zahlreiche Baunebengewerbe e industrien, des Baustofftransport tungsgewerbe abhängig sind. Stillgelegt, so bedeutet das für de die völlige Katastrophe. Um d der Bundesausschuß des ADG zur Fortführung der Bautätigk des Wohnungsausschusses des R tag hierfür geeignete Vorschl schnellste Ueberführung in gesetz gend erforderlich ist.

Insbesondere fordert der schärfste Bekämpfung des Bauste nahmen zur Verbilligung der B

Der Bundesausschuß beauftr sofort bei der Reichsregierung v jede geeignete Maßnahme zu erg wucher zu beseitigen und die Fort zu gewährleisten."

Lohn- und Tarifb

Aus der Zigarette

Bremen. Ab 18. Oktober wer am 20 Prozent erhöht.

Hannover. Ab 1. Oktober 1922 sätze um 38,6 Prozent erhöht, die Lohnsätze werden ab 16. Oktober

Erfurt. Wochenlohnsätze.

Arbeiter:	1.—1
18—21 Jahre alt	366
über 21 Jahre alt	410
Arbeiterinnen:	
16—18 Jahre alt	1940
18—21 Jahre alt	2300
über 21 Jahre alt	2756
Masch.- u. Tabakarbeiterinnen	2912
Tabakabt., Staubzulage	129,

Lohnsätze im Bezirk Hessen u

Arbeiter:	1.—15.
14—17 Jahre alt	M 19
17—20 Jahre alt	M 26
20—22 Jahre alt	M 31
22—24 Jahre alt	M 35
über 24 Jahre alt	M 38
Verheiratete jeden Alters	M 45

Tabakaufreiber erhalten pro 1 Tabakschneider und Messerschleifer 200 M mehr.

Arbeiterinnen:	
14—17 Jahre alt	M 137
17—20 Jahre alt	M 185
20—24 Jahre alt	M 236
über 24 Jahre alt	M 262
Aufreiberinnen	M 2887,— M 3118,—
Maschinenarbeiterinnen	M 3062,— M 3312,—
Vorarbeiterinnen	M 3237,— M 3496,—

Witwen erhalten eine Zulage von M 130,— pro Woche.

München. Die bisherigen tariflichen Lohnsätze und Akkordlöhne erhöhen sich ab 5. Oktober 1922 um 25 Prozent auf die Dauer von drei Lohnwochen.

Stuttgart. Ab 5. Oktober 1922 werden die Gesamtlöhne um 30 Prozent erhöht.

Wiesbaden. Vom 4. Oktober 1922 bis 18. Oktober 1922 werden die Lohnsätze um 25 Prozent, vom 19. Oktober 1922 bis 1. November 1922 um 30 Prozent erhöht.

Aus der Kau-, Rauch- u. Schnupftabakindustrie.

Die Verhandlungen

zur Festsetzung neuer Löhne finden am 26. Oktober in Frankfurt a. M. statt. Dabei soll auch zur Erneuerung der Reichstarifverträge Stellung genommen werden.

Internationale Tabakarbeiterbewegung.

Machtprobe in Holland.

Die holländischen Zigarrenfabrikanten scheinen die Zeit für günstig zu halten, es auf eine Machtprobe mit den Arbeitern ankommen zu lassen. Sie haben die Differenzen, über die wir in Nr. 41 berichtet hatten, zum Anlaß genommen, am 16. Oktober eine allgemeine Aussperrung vorzunehmen. Von dieser Aussperrung sind 8000 Tabakarbeiter betroffen worden, davon 3000 Mitglieder unserer Bruderorganisation. Daß es sich bei den

Gewerbeaufsicht und Betriebsvertretungen.

Unseren Betriebsratsmitgliedern und Betriebsobleuten empfehlen wir, sich den nachstehenden Erlaß des preußischen Handelsministers recht gut einzuprägen und die Gewerbeaufsichtsbeamten vorkommenden Falles auf ihn aufmerksam zu machen.

Preußen.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Nr. III 5512.

Berlin, den 31. Mai 1922.

An die
Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Betr. Hinzuziehung der Betriebsvertretungen bei Besichtigung gewerblicher Betriebe durch die Gewerbeaufsichtsbeamten. (H. M. Bl. S. 135.)

In dem Erlaß vom 12. März 1919, III 1591 — (H. M. Bl. S. 88) hatte ich die Gewerbeaufsichtsbeamten angewiesen, von ihrer Befugnis, mit den Arbeiterausschüssen im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln und zu diesem Zwecke die Arbeiterausschüsse einzuberufen, bei den Betriebsbesichtigungen ausgiebig Gebrauch zu machen, und daß dies geschehen sei und welche Anregungen, Ratschläge und Auskünfte ihnen dabei von den Arbeiterausschüssen gegeben seien, im Revisionsnotizbuche zu vermerken. Ich habe Anlaß, darauf hinzuweisen, daß diese Anordnung sinngemäß auch weiterhin zu gelten hat, nachdem die Arbeitnehmervertretungen durch das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 („Reichsgesetzblatt", S. 147) weiter ausgebaut worden sind. Vor allem lege ich Wert darauf, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Untersuchung von Beschwerden über ungesetzliche Arbeitszeit oder sonstige behauptete Mißstände in den gewerblichen Betrieben einschließlich der Handelsbetriebe neben der Betriebsleitung grundsätzlich auch die Betriebsvertretung (Betriebsrat, Arbeiterrat, Angestelltenrat, Betriebsobmann) hören. Im allgemeinen wird es genügen, soweit nicht lediglich der Betriebsobmann in Frage kommt, nur den Vorsitzenden oder ein über die zur Erörterung stehenden Fragen besonders unterrichtetes Mitglied der Betriebsvertretungen an den Besichtigungen und Besprechungen zu beteiligen.

gez.: Siering.

Wo sind die Aufwandsentschädigungen oder die Auslagen der Betriebsvertretung einzuklagen?

Der Reichsarbeitsminister hat in einem Bescheid vom 15. September 1920 die Ansicht vertreten, daß Ansprüche, die nicht unmittelbar aus dem Arbeitsvertrag und dem Arbeitsverhältnis sich ergeben, nur bei den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden können, die Gewerbegerichte also nicht zuständig seien. Es könnte demnach der Fall sein, daß Betriebsvertretungsmitglieder bei Prozessen den Lohn am Gewerbegericht einklagen müßten, die gleichfalls strittige Aufwandsentschädigung oder Auslage beim Amtsgericht oder Landgericht. Diese Auffassung des Reichsarbeitsministers ist falsch und auch unhaltbar. Die Behörden vertreten auch schon teilweise einen andern Standpunkt. Das Oberbergamt in Dortmund sagt in einer Entscheidung vom 6. Januar 1922, die von einem Betriebsrat herbeigeführt wurde (der Gewerbeinspektor oder die Bergbehörde ist hier nach §§ 35, 36 des Betriebsrätegesetzes zuständig):

— — „Er (der Betriebsrat) muß sich immer vor Augen halten, daß seine Eigenschaft als Betriebsrat durch seine Eigenschaft als Arbeiter bedingt wird, und daß seine Eigenschaft als Arbeiter die Ausführung produktiver Arbeit von ihm erfordert. — — — Um diese Arbeit zu verrichten, hat der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag mit ihm abgeschlossen. Erst dieser Arbeitsvertrag versetzt ihn in die Möglichkeit, in den Betriebsrat gewählt zu werden. Die Tätigkeit als Betriebsratsmitglied darf somit regelmäßig der Tätigkeit als Arbeiter nicht vorgehen."

Das heißt also: erst muß man in einem Betriebe arbeiten, dann kann man Betriebsrat werden. Die Tätigkeit als Betriebsrat entspringt dem Arbeitsverhältnis. Folglich sind alle Forderungen eines Betriebsratsmitgliedes aus dem Arbeitsverhältnis entsprungen und — beim Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht einzuklagen. Eine durch den Gewerbeinspektor herbeigeführte Entscheidung soll jedoch zuerst herbeigeführt werden.

Die Wahl von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften der Tabakindustrie.

In den Nummern 1 bis 4 dieser Zeitung ist eingehend dargelegt worden, welche Bedeutung die Wahl von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat hat und welche Bedingungen bei der Wahl zu erfüllen sind. Notwendig ist nun aber auch, daß die Betriebsräte in allen in Betracht kommenden Gesellschaften von ihrem Rechte Gebrauch machen. In Frage kommen außer den Aktiengesellschaften noch Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Nachstehend veröffentlichen wir die in der Tabakindustrie vorhandenen Aktiengesellschaften, gruppiert nach Orten, wo sie ihren Sitz haben. Dabei ist zu beachten, daß sich die Herstellungsbetriebe häufig anderswo befinden. In Betracht kommen:

Altona: Ada-Kale, ägyptische Zigarettenfabrik;

Berlin: Herm. Reiners & Söhne; Manoli; Zigarettenfabrik Muratti; Mal-Kah, Zigarettenfabrik; Menesti Zigarettenfabrik; Karmitri Zigarettenfabrik; Zigaretten- und Tabak-Fabrik Suchum;

Bremen: Bremer Zigarrenfabriken, vormals Biermann & Schörling; Wendts Zigarrenfabriken; Tabakwerk Weser; Bremer Tabakindustrie; Bremer Tabakfabrik Lloyd; Chr. Frischen Söhne; Heinrich Müller; Zigarrenfabrik Unterweser.

Bruchsal: F. Syrowatka;

Dresden: Compagnie Laferme; Georg A. Jasmatzi; Adler Compagnie; J. Malzmann;

Düsseldorf: Zigarettenfabrik Nivel; Pinguin Zigarettenfabrik;

Emmerich: Theodor & Johann Klaßen;

Erfurt: Reemtsma;

Frankfurt a. M.: Tabak- u. Zigarettenfabrik Pandeli; Louis Lypstadt & Co.; P. Rothenheber; Badische Tabakmanufaktur Rothandle; Crevetti Zigarettenfabrik Georg Krebs; Holländische Tabakfabrik Oranien;

Freistett: Fr. Grindeler;

Gießen: Georg Philipp Gail;

Halle a. d. S.: Mitteldeutsche Zigarettenfabrik;

Hamburg: Vereinigte Tabak-Industrie; Hacifa, Hamburger Zigarren-Handels; Emil Wolsdorff; Hamburger Tabakfabrik; Van der Meden & Thomsen; „Matag", Mazedonische Tabak-Akt.-Ges. und Zigarettenfabrik;

Herbolzheim: „Magnet" Tabakfabriken;

Heuchelheim b. G.: Rinn & Cloß;

Köln: S. J. Moldavan; Panagiotis Avramikos; Verkowicz & Co.;

Kaldenkirchen: Holländische Tabak- und Zigarrenfabrik Gebr. Lommes; Gustav Stein & Haus;

Magdeburg: Zigarettenfabrik Benitas;

Mannheim: Akt.-Ges. für Zigarrenfabrikation;

Muhlache: Rudolf Leo & Söhne;

Nordhausen: Nordhäuser Tabakfabriken;

Oldenburg: J. G. Schrimper;

Stuttgart: Georgii & Harr; Waldorf-Astoria; Zigarettenfabrik Wallruth & Co.;

Schwedt: Nicolaische Tabaksmanufaktur;

Striegau: Albert Radler;

Speyer: Wellenfiek & Schalk;

Wanfried: Gebr. Ungewitter;

Worms: Oertge Zigarettenfabrik.

jedoch in Erhaltung gezogen werden, daß auf Grund der erhöhten Einkommensgrenzen den hinzukommenden Empfängern bei der Novemberzahlung den Zuschuß für Oktober nachzuzahlen. Ebenso ist eine weitere Erhöhung des Zuschusses für die Vollwaisen in Erwägung gezogen.

Die Reichsarbeitslosenversicherung.

Dem Reichswirtschaftsrat liegt jetzt die Regierungsvorlage zu einem Gesetz über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung vor, die eine Unterstützung Arbeitsloser auf der Grundlage der Versicherung bringen soll. Durch den Gesetzentwurf soll also eine alte Forderung der Gewerkschaften erfüllt werden, die sich mit übergroßer Mehrheit wiederholt für eine Arbeitslosenversicherung ausgesprochen haben, also für eine Einrichtung zur Unterstützung Arbeitsloser, zu der die Arbeiterschaft Beiträge zu leisten hat.

Als Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind vorgesehen: Arbeitslosenunterstützung, Kurzarbeiterunterstützung und die Versorgung Arbeitsloser für den Fall der Krankheit. Die Mittel sollen aufgebracht werden durch Beiträge der Arbeiter, der Arbeitgeber und der öffentlichen Verbände (Reich, Länder und Gemeinden) zu je einem Drittel. Die Höhe der Beiträge wird sich nach dem Bedarf richten und wird auf dem Wege des Umlageverfahrens nach dem Jahresbedarf nachträglich festgesetzt werden.

Von der Versicherungspflicht sollen nicht alle Berufsgruppen und Personen erfaßt werden. Bis jetzt ist eine Einheitlichkeit in den Auffassungen über den Kreis der zu versichernden Personen und Berufe noch nicht erschlossen. Es schließt alle die

schlechtern verschieden ist. Aber noch größer ist, wie sich herausgestellt hat, der Einfluß der sozialen Momente! Das Gute haben nun die Untersuchungen ergeben, daß sich diese ungleiche Lage ausgleichen läßt. Durch günstigere Lebensbedingungen können diese Gefahren für die proletarische Nachkommenschaft beseitigt werden. Und diese besseren Lebensbedingungen faßt Peller auf Grund seiner Untersuchungen zusammen in. Besserstellung hinsichtlich der Arbeitsleistung und Ernährung in den letzten vier Wochen der Schwangerschaft. Es müßte darum auch gesetzlich für ausreichende Verpflegung gesorgt werden. Was eine derartige soziale Fürsorge bedeuten würde, zeigt die Tatsache, daß sich das Gewicht der proletarischen Neugeborenen dann bis zu 350 Gramm heben würde.